

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2024 sa

**Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eingeladen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

A. Vorbemerkung

Der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen hat Anpassungen im Übertragungsnetz zur Folge. Um eine sichere und stabile Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es deshalb neben dem Zubau von Produktionsanlagen die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze. Untersuchungen der Swissgrid haben insbesondere aufgezeigt, dass das Übertragungsnetz in einem schlechteren Zustand ist als erwartet. So ist innert der nächsten fünf bis zehn Jahre ein grosser Sanierungsbedarf gefordert. Mit zunehmender dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze noch komplexer und aufwändiger. Dies verlangt neben einem Sanierungsbedarf auch nach einem erhöhten Investitionsbedarf für ein leistungsfähigeres und modernes Stromnetz, welches für Wirtschaft und Gesellschaft existenziell ist. Dass die heutigen Verfahren in dieser Hinsicht zu lange dauern, ist bekannt. Der Regierungsrat begrüsst daher eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Grundsatz. Für den Regierungsrat ist gleichzeitig von Bedeutung, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die bisherigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten im Hinblick auf eine Verkabelung von Freileitungen im Kanton Zug nicht unterlaufen werden. Gemäss kantonalem Richtplan setzt sich der Kanton dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Dies insbesondere in und entlang von Siedlungen, in den kantonalen Landschaftschongebieten und in BLN-Gebieten. Gestützt darauf enthält der kantonale Richtplan u. a. den Auftrag, dass sich der Kanton dafür einsetzt, dass die 380 kV-Leitung Benken/ Grynau–Mettlen langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird. Dazu nachfolgend mehr.

B. Situation im Kanton Zug

Quer durch den Kanton Zug verläuft die 380 kV-Leitung Benken/Gryнау–Mettlen. Sie tangiert das Siedlungsgebiet in verschiedenen Zuger Gemeinden empfindlich. Die Freileitung beeinträchtigt das Landschaftsbild und steht teilweise in Landschaften des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Bereits vor 25 Jahren gaben Kanton und Gemeinden Studien in Auftrag, um zu prüfen, wie die Freileitung zu optimieren und die Beeinträchtigungen sowohl für die Siedlungen wie für das Landschaftsbild zu reduzieren sind. 2014 beschloss der Zuger Kantonsrat einen Kredit, um die Machbarkeit einer Erdverlegung abzuklären. Die positiven Resultate dieser technischen Machbarkeitsstudie, welche auch seitens Swissgrid und Bundesamt für Energie BFE unterstützt wurden, mündeten in der Aufnahme eines Erdverlegungs-Korridors im kantonalen Richtplan. Dieser wurde vom Bundesrat genehmigt und fliesst als Behördenvariante in die Evaluation einer zukünftigen Leitungsführung mit ein. Mit den angedachten Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) besteht die Befürchtung, dass die aufwendigen, langwierigen und sehr umfangreichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit einer Erdverlegung obsolet werden. Dies wäre mit den verbindlichen Beschlüssen im kantonalen Richtplan, welche vom Bundesrat genehmigt wurden, nicht kompatibel und stünde zudem in Konflikt mit den über mehrere Jahrzehnte erfolgten Planungsarbeiten des Kantons. Folglich muss auch mit der beantragten Änderung des EleG die Erdverlegung der genannten Freileitung gewährleistet bleiben.

C. Anträge

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Der Zuger Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme von EnDK und BPUK an. Er könnte einem Freileitungsgrundsatz ebenfalls nur zustimmen, sofern die von EnDK und BPUK gemachten Voraussetzungen erfüllt werden und zusätzlich gewährleistet ist, dass die heutige Freileitung Benken/Gryнау–Mettlen auch zukünftig erdverlegt werden kann. Der Kantonsrat hat die Raumfreihaltung für eine Erdverlegung im kantonalen Richtplan festgesetzt, welcher vom Bundesrat genehmigt wurde.

Antrag 1:

Der Kanton Zug lehnt den Freileitungsgrundsatz in der vorliegenden Form, d. h. gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG, ab.

Der Kanton Zug kann dem Freileitungsgrundsatz zustimmen, sofern an Art. 15b Abs. 1^{bis} folgende Änderungen vorgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

1^{bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~können~~ auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung; oder
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder

g. bei bereits vom Bundesrat genehmigten kantonalen Raumfreihaltungen für Erdverlegungen; oder

h. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder

i. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; oder

j. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG.

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Artikel 15b^{bis} Abs.1 EleG

Die EnDK und die BPUK unterstützen das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist aus Sicht der BPUK und der EnDK daher gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt.

Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

Dass im Rahmen der Sanierung resp. des Ersatzes einer Leitung des Übertragungsnetzes auch eine Erhöhung der Nennspannung möglich ist, begrüssen die EnDK und die BPUK. Der Winter 2022–2023 hat klar gezeigt, dass solche Massnahmen wichtig für die Versorgungssicherheit sein können.

Antrag 2:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen».

Artikel 16d Abs. 1 erster Satz EleG

Neu soll die Frist für die Kantone zur Einreichung ihrer Stellungnahmen von bisher drei auf einen Monat gekürzt werden. Diese Frist wird als unrealistisch betrachtet. Allein die Administration der Gesuchsunterlagen und die Konsolidierung der verschiedenen Fachstellungen benötigen ihre Zeit. Eine adäquate Behandlung der Gesuchsunterlagen – samt allfälligen Feldbegehungen und Konsolidierungen der verschiedenen Fachstellen – kann damit nicht mehr gewährleistet werden. Fällt die Frist zur Stellungnahme (wie diese Vorlage) noch dazu in die Hauptferienzeit, ist eine seriöse Beantwortung innerhalb Monatsfrist ohnehin nicht möglich.

Antrag 3:

In Art. 16d Abs. 1 erster Satz EleG ist die Frist für die Stellungnahme der Kantone auf zwei Monate festzulegen.

Artikel 17 Abs. 1 Bst. d EleG

Hinweis: Neu soll das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren bei Transformatorenstationen von der Mittelspannung zum Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebene 6) angewendet werden. Die Erfahrung zeige, dass die Genehmigung der Niederspannungsverteilstromnetze unproblematisch sei. Da die Transformatorenstationen auf Netzebene 6 zu grossen Teilen Fertigbaustationen seien, sollen sie dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstellt werden. Von den Transformatorenstationen gehen Magnetfelder aus, welche die Grenzwerte der NISV einhalten müssen. Eine umfassende Prüfung beim ESTI beim vereinfachten Verfahren ist Bedingung, dass diese Änderung aufgenommen werden kann.

Artikel 9c Abs. 2 StromVG

Neu sollen die betroffenen Kantone nicht mehr «angemessen», sondern «frühzeitig und umfassend» in die Planung miteinbezogen werden. Neben der technischen Planung sei auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben. Faktisch geht es bei diesem Absatz darum, dass die Netzbetreibenden allfällige Bündelungspotenziale rechtzeitig erkennen und damit Kosten gespart werden können. Dieses Ziel und der stärkere Einbezug der Kantone sind im Grundsatz wünschenswert. Im Gegenzug werden mit dieser Vorlage aber die Rechte der Kantone (Freileitungsgrundsatz, Verzicht auf Sachplanungsverfahren bei Leistungserhöhungen) gestrichen. Dies ist nicht partnerschaftlich: Einerseits profitieren die Netzbetreibenden vom Wissen der Kantone, diese können sich aber nicht gleichberechtigt in die Diskussion einbringen. Dieses Verständnis zeigt sich auch im Erläuterungsbericht. Dort heisst es: «Neben Kosteneinsparungen und Qualitätsgewinnen sind dadurch beschleunigte Planungs- und Genehmi-

gungsverfahren möglich, da wichtige Planungsgrundlagen und die kantonalen Richtplanungen bereits im Stadium der Netzplanung berücksichtigt werden.» Die kantonalen Richtplanungen sind für den Bund verbindlich und müssten schon heute in der Netzplanung verwendet werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Oktober 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)